

Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistung bei der Beurteilung der fachlichen Befähigung zum Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit

Auf Grundlage des § 11 Abs. 1 der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert am 9. Dezember 2020 (GVBl. 2020, S. 854, ber. S. 927), werden folgende Richtlinien für das Prüfungsverfahren bekannt gemacht.

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss des Landes Hessens führt das Prüfungsverfahren zusammen mit den Prüfungsausschüssen der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Anerkennung von Prüfsachverständigen und Prüfingenieuren für Standsicherheit durch. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Man bedient sich einer gemeinsamen Geschäftsstelle beim Deutschen Institut für Bautechnik.

§ 2 Prüfungsverfahren

(1) Das Prüfungsverfahren besteht aus

1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 3) und
2. der schriftlichen Prüfung (§ 4).

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die schriftliche Prüfung nach § 4 dieser Richtlinie nicht bestanden hat, kann sie insgesamt nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die schriftliche Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist.

§ 3 Überprüfung des fachlichen Werdegangs

(1) Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die besonderen Voraussetzungen des § 10 Satz 1 Nr. 3 und 5 HPPVO erfüllt. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine Referenzobjektliste der von ihr oder ihm bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben mit Angabe von Ort, Zeitraum, Bauherrin oder Bauherr, etwaigen statischen und konstruktiven Besonderheiten, Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse) nach Anlage 2 sowie der Art der von der Bewerberin oder dem Bewerber persönlich geleisteten Arbeiten und der Stellen oder Personen vorzulegen, die die von der Bewerberin oder dem Bewerber erstellten Standsicherheitsnachweise geprüft haben. Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein. Aus der Referenzobjektliste muss erkennbar sein, dass die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden. Es muss erkennbar sein, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen auch für überdurchschnittlich schwierige Konstruktionen besitzt (vgl. § 10 Satz 1 Nr. 3, 5 HPPVO).

Sie oder er muss innerhalb der beantragten Fachrichtung ein breites Spektrum unterschiedlicher Tragwerke bearbeitet haben.

(3) Aus der Referenzobjektliste hat die Bewerberin oder der Bewerber für jede beantragte Fachrichtung sechs statisch-konstruktiv schwierige Referenzobjekte auszuwählen und eingehender zu beschreiben. Zwei der Referenzobjekte dürfen Ingenieurbauwerke sein. Die Beschreibung soll Angaben über das Bauwerk enthalten zur Größe, zum Konstruktionsprinzip, zu statischen und konstruktiven Besonderheiten, zum Schwierigkeitsgrad, zur Bauherrin oder zum Bauherren, zur Prüfungsinieurin oder zum Prüfungsinieur sowie zu den persönlich bearbeiteten Teilen und durch eine Skizze oder ein Foto des Bauwerks ergänzt werden.

(4) Die Referenzobjektliste nach Abs. 2 und die Referenzobjektbeschreibungen nach Abs. 3 werden durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers beurteilt. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss. Wiederholt die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin und war sie oder er im letzten Prüfungsverfahren zur schriftlichen Prüfung zugelassen, soll der Prüfungsausschuss ganz oder teilweise auf eine erneute Bewertung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjektliste verzichten.

§ 4 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für eine Prüfungsinieurin oder einen Prüfungsinieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzt und anwenden kann.

(2) Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. Statik, Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Tragwerken:

- a) Einwirkungen auf Tragwerke,
- b) Standsicherheit von Tragwerken,
- c) Bemessung und konstruktive Durchbildung der Tragwerke,
- d) Zusammenwirken von Tragwerk und Baugrund,
- e) Baugrubensicherung,
- f) Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und raumabschließenden Bauteile,
- g) Technische Baubestimmungen einschließlich der ihnen zugrundeliegenden Sicherheitskonzepte;

2. bauordnungsrechtliche Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Überwachung der Bauausführung, zu Bauprodukten und Bauarten.

Die Prüfung kann sich auf Bauteile und Tragwerke in allen Fachrichtungen bis zur Bauwerksklasse 3 erstrecken. Gegenstand der Prüfung können auch Grundbau und Bauphysik sein (allgemeine Fachkenntnisse). In der jeweils beantragten Fachrichtung erstreckt sich die Prüfung bis zur Bauwerksklasse 5 (besondere Fachkenntnisse).

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich zur Prüfung ein und teilt ihnen die zugelassenen Hilfsmittel mit. Zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung soll mindestens ein Monat liegen.

(4) Den Bewerberinnen und Bewerbern werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. Die Prüfung besteht aus einem Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ und je beantragter Fachrichtung aus einem Prüfungsteil „Besondere Fachkenntnisse“. Die Bearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt je Prüfungsteil 180 Minuten mit jeweils einer Pause von mindestens 30 Minuten. Die Prüfungsteile können an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Die Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das durch eine weitere Person unterstützt wird. Bei Störungen des Prüfungsablaufs kann die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.

(5) Vor Prüfungsbeginn haben sich die Bewerberinnen und Bewerber durch Lichtbildausweis auszuweisen.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.

(7) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung der Aufgaben erfolgt mit ganzen Punkten. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der möglichen Punkte für jede Aufgabe voneinander ab, gilt der Durchschnitt der Bewertungen. Bei größeren Abweichungen entscheidet ein Drittprüfer. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungsteilen jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht wird.

(8) Das Ergebnis der Prüfung lautet:

1. „Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für eine Prüferin oder einen Prüfer erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.“ oder

2. „Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für eine Prüferin oder einen Prüfer erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.“

(9) Beantragt eine Prüferin oder ein Prüfer für Standsicherheit die Erweiterung der bestehenden Anerkennung um eine zusätzliche Fachrichtung, erfolgt keine Prüfung im Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“.

§ 5 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber bei der schriftlichen Prüfung zu täuschen, einer anderen Bewerberin oder einem anderen Bewerber zu helfen oder ist sie oder er nach Beginn der Prüfung im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die Prüfung insgesamt als nicht bestanden bewertet.

(2) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft die oder der Aufsichtführende.

§ 6 Rücktritt

Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgter Zulassung

1. vor Beginn der Prüfung oder
2. nach Beginn der Prüfung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen

von der Teilnahme an der Prüfung zurücktritt; der Grund nach Nr. 2 ist gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Im Übrigen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7 Verfahrenskosten, Vergütung

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten (§ 11 Abs. 3 Satz 3 HPPVO). Werden die Tätigkeiten eines Prüfungsausschussmitglieds innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt, erhalten Bedienstete des öffentlichen Dienstes keine Aufwandsentschädigung (§ 11 Abs. 3 Satz 5 HPPVO).

(2) Kosten für die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens richten sich nach den tatsächlichen Kosten, die der Anerkennungsbehörde in Rechnung gestellt werden.

(3) Auf Grundlage des § 11 Abs. 3 Satz 3 HPPVO erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Prüflingenieure für Standsicherheit als Aufwandsentschädigung

1. für die Bewertung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjekte je Bewerber 75 Euro,
2. für die Vorbereitung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung je Stunde 50 Euro, maximal 40 Stunden,
3. für die Bewertung der Prüfungsaufgaben einschließlich der Begründung je Prüfungsarbeit 150 Euro.

(4) Die Kosten nach Absatz 1 und 2 tragen die antragstellenden Personen anteilmäßig (§ 11 Abs. 3 Satz 6 HPPVO). Soweit mit anderen Ländern gemeinsame Prüfungsverfahren durchgeführt werden, können die Kosten aller beteiligten Prüfungsausschüsse und deren Geschäftsführung auf alle antragstellenden Personen anteilig umgelegt werden (§ 11 Abs. 3 Satz 7 HPPVO).

§ 8 Übergangsregelung

Für Prüfungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien begonnen wurden und die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind, gelten die Verfahrensregelungen, die zum Zeitpunkt der durchgeführten Prüfung Geltung hatten.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag der Bekanntmachung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistung bei der Beurteilung der fachlichen Befähigung zum Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit vom 9. Mai 2022 (StAnz. 22/2022 S. 615) außer Kraft.

Die Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen ergehen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 HPPVO durch die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde; sie treten am Tag der Bekanntmachung in Kraft.¹

Diese Richtlinie wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <http://www.rp-darmstadt.hessen.de> unter der Rubrik Planung > Bauen & Wohnen>Bauaufsicht/Bautechnik>Prüfingenieurwesen zum Herunterladen bereitgestellt.

Darmstadt, den 18. Juli 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 31.2-64 a 06.03/1-2019/3

Anlage: Anlage zu § 31 Abs. 4 Satz 1 HPPVO Bauwerkklassen

¹ Veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 1. August 2022 (StAnz. 31/2022 S. 896)